

## **Antrag**

**des Abg. Daniel Born u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Kindertagespflege überall im Land zu einem attraktiven Berufsfeld machen**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welcher Anteil und welche Anzahl der Kinder in Baden-Württemberg in der Kindertagespflege betreut wird, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, unter Darstellung der Entwicklung in den letzten fünf Jahren;
2. wie viele Kindertagespflegepersonen derzeit in Baden-Württemberg im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bzw. selbstständig tätig sind, unter Darstellung der Entwicklung in den letzten fünf Jahren;
3. welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, um mehr Menschen für die Arbeit in der Kindertagespflege zu gewinnen;
4. welches Potenzial sie in der Reaktivierung von Fachkräften mit Qualifikation für die Kindertagespflege ausmacht und wie sie dieses zu erschließen gedenkt, mit konkreten Angaben zur Zahl aktuell passiver Kindertagespflegepersonen;
5. inwiefern und unter welchen Bedingungen die Kindertagespflege aus ihrer Sicht ein Berufsfeld ist, mit dem der eigene Lebensunterhalt bzw. der einer Familie bestritten werden kann, differenziert nach selbständiger Tätigkeit und Arbeit im Angestelltenverhältnis;
6. wie sich die Höhe der laufenden Geldleistung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und anhand welcher Kriterien und wann sie eine weitere Erhöhung dieser vornehmen wird;

7. was aus ihrer Sicht für und gegen die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für eine bestimmte Anzahl an Schließtagen (z. B. analog zu den oftmals 24 Tagen in Kindertagesstätten) und für sechs Wochen im Krankheitsfall spricht;
8. wie ein flächendeckendes Vertretungssystem eingerichtet und finanziert werden könnte, sodass Kindertagespflegepersonen im Krankheitsfall nicht in finanzielle Notlagen geraten und Eltern eine verlässliche Betreuung gewährleistet werden kann;
9. welche Lösungen sie für das gängige Problem der Tagespflegepersonen entwickelt, dass Kinder kurzfristig ohne Ersatz abspringen bzw. nach kurzer Zeit die Tagespflege wieder verlassen, sobald sie einen Betreuungsplatz in einer Kita erhalten;
10. welche regionalen Unterschiede ihr bei der finanziellen Unterstützung von Tagespflegepersonen bekannt sind, unter Darstellung der Folgen dieser Ungleichbehandlung, insbesondere mit Ausführungen zu kommunalen Freiwilligenleistungen, wie der hälftigen Übernahme der Sozialversicherung, Platzpauschalen, Übernahme der Kosten für Aushilfskräfte sowie Übernahme der Miet- und Nebenkosten für die Kindertagespflege sowie Abrechnungspraktiken wie der Spitzabrechnung der laufenden Geldleistung oder die nur halbjährliche Auszahlung der Beiträge zur Sozialversicherung;
11. welche kommunalen Modelle zur Unterstützung der Kindertagespflegepersonen ihr bekannt sind, die gegebenenfalls Modellcharakter haben könnten;
12. wie sie das sogenannte „TigeR-Konzept“ bewertet mit Blick auf die Vor- und Nachteile für Eltern, Tagespflegepersonen und die Kommune;
13. wie sie die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen landesweit angleichen will, um das Berufsfeld überall im Land finanziell gleichermaßen attraktiv zu machen.

14.7.2022

Born, Dr. Fulst-Blei, Steinhülb-Joos, Fink, Wahl SPD

### Begründung

Die Kindertagespflege ist eine tragende Säule der frühkindlichen Bildung: Sie bietet nicht nur ein Mehr an Betreuungsplätzen im Land, sondern auch eine alternative Betreuungsform zur Kindertagesstätte (Kita). Eltern schätzen an der Kindertagespflege die familiennahe Umgebung für ihre Kinder, den engen Kontakt zur Tagespflegeperson und die oft flexiblen Betreuungszeiten. Angesichts des Fachkräftemangels müssen in Baden-Württemberg dringend mehr Tagespflegepersonen ausgebildet werden und Menschen mit vorhandener Qualifikation wieder aktiviert werden. Die Kindertagespflege muss dafür ein Berufsfeld sein, das Sinn stiftet, Freude bereitet und sich finanziell lohnt. Nur wenn Menschen von ihrer Tätigkeit in der Kindertagespflege leben können, können sie als Fachkräfte gewonnen und gehalten werden. Derzeit sind die Voraussetzungen für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg regional sehr unterschiedlich – die freiwilligen Zusatzleistungen der Kommunen variieren stark. Es darf niemandem im Land schwermacht werden, Plätze in der Kindertagespflege anzubieten. Dieser Antrag erkundet, welche Weiterentwicklungen die Landesregierung im Bereich der Kindertagespflege anstrebt. Im Fokus stehen dabei insbesondere finanzielle Verbesserung und zusätzliche Unterstützungsleistungen für Kindertagespflegepersonen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. August 2022 Nr. KMZ-0141-8/2/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welcher Anteil und welche Anzahl der Kinder in Baden-Württemberg in der Kindertagespflege betreut wird, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, unter Darstellung der Entwicklung in den letzten fünf Jahren;*

Die Anzahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder lag im Jahr 2021 bei 20 051 Kindern. Die Betreuungszahlen nach Altersgruppen der letzten fünf Jahre sind in *Anlage 1* dargestellt.

*2. wie viele Kindertagespflegepersonen derzeit in Baden-Württemberg im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses bzw. selbstständig tätig sind, unter Darstellung der Entwicklung in den letzten fünf Jahren;*

In der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Statistischen Landesamts BW wird das Beschäftigungsverhältnis der Kindertagespflegepersonen nicht erfasst. Eine Differenzierung zwischen Angestellten und selbstständig Tätigen ist daher nicht möglich.

Die Gesamtanzahl der Kindertagespflegepersonen entwickelte sich seit 2017 wie folgt:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der Kindertagespflegepersonen</u>
2017	6 778
2018	6 347
2019	6 274
2020	6 545
2021	6 314

*3. welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, um mehr Menschen für die Arbeit in der Kindertagespflege zu gewinnen;*

*4. welches Potenzial sie in der Reaktivierung von Fachkräften mit Qualifikation für die Kindertagespflege ausmacht und wie sie dieses zu erschließen gedenkt, mit konkreten Angaben zur Zahl aktuell passiver Kindertagespflegepersonen;*

Die Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Förderung der Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) wurde auch die Kindertagespflege gestärkt. Die Qualifizierung wurde von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE erhöht, was eine weitere Professionalisierung der Kindertagespflege als ein bedeutender Bestandteil der Kindertagesbetreuung und der frühkindlichen Bildung darstellt.

Im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung stellt das Land seit 2019 jährlich 2,9 Millionen Euro aus originären Landesmitteln zur Verfügung, um die Kindertagespflege finanziell und qualitativ zu stärken. Mit diesen Mitteln beteiligt sich das Land an den Ausgaben der Kommunen für die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von 50 Cent pro Kind und Stunde. Bei Kindern unter drei Jahren trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben.

Um dem Fachkräftemangel in pädagogischen Tätigkeitsfeldern entgegenzuwirken, hat das Kultusministerium eine Gemeinsame Initiative zur Personalentwicklung in der frühkindlichen Bildung ins Leben gerufen. Daran arbeiten die kommunalen Landesverbände, die Kindergartenträgerverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) – Landesjugendamt, die Kirchen, die Gewerkschaften, die Regionaldirektion, der Landeselternbeirat-Kita, der Landesverband Kindertagespflege sowie Schulvertreter mit. Ziel der Initiative ist es, gemeinsam ein kohärentes Maßnahmenpaket zu entwickeln. Bedacht werden dabei auch Maßnahmen, die das Berufsfeld Kindertagespflege stärken. Die Ergebnisse der gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung werden voraussichtlich im kommenden Herbst vorgestellt.

Im Rahmen der jährlichen Erhebung des KVJS wurde bis 2020 die Anzahl der passiven Kindertagespflegepersonen abgefragt. Im Jahr 2020 wurden 1 702 passive Kindertagespflegepersonen vermerkt.

Mittels einer freiwilligen Zusatzerhebung des KVJS wurden zum Stichtag 1. März 2021 insgesamt 1 855 passive Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg ermittelt. Passive Tagespflegepersonen werden definiert als qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die zum Stichtag kein Kind betreuten aber für eine Betreuung zur Verfügung standen.

Um weitere Interessentinnen und Interessenten für die Kindertagespflege zu gewinnen, wurde eine Landingpage des Landesverbands Kindertagespflege der Kampagne „Berufung Kindertagespflege“ eingerichtet, mit der Zielsetzung, niedrigschwellig über die Kindertagespflege zu informieren sowie die Interessentinnen und Interessenten an die Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort weiterzuleiten. Die Kampagne spricht verschiedene Zielgruppen an. Berücksichtigt werden auch Personen, die durch die Aufstockung der Qualifizierung in Frage kommen. Die Kampagne ist generell auf Social Media fokussiert mit dem Ziel, die Kindertagespflege bekannter zu machen und die verschiedenen Möglichkeiten der Umsetzung darzustellen. Auch soll die Kampagne dazu anregen, dass passive Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

*5. inwiefern und unter welchen Bedingungen die Kindertagespflege aus ihrer Sicht ein Berufsfeld ist, mit dem der eigene Lebensunterhalt bzw. der einer Familie bestritten werden kann, differenziert nach selbstständiger Tätigkeit und Arbeit im Angestelltenverhältnis;*

Die Mittel, die zur Bestreitung des jeweiligen Lebensunterhaltes notwendig sind, sind sehr unterschiedlich, sodass eine pauschale Einschätzung nicht möglich ist.

§ 23 SGB VIII ist im Wesentlichen auf eine selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen ausgelegt. Eine Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis mit einem monatlichen Verdienst entspricht nicht der Regel, ist aber nicht ausgeschlossen.

6. *wie sich die Höhe der laufenden Geldleistung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat und anhand welcher Kriterien und wann sie eine weitere Erhöhung dieser vornehmen wird;*
13. *wie sie die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen landesweit angleichen will, um das Berufsfeld überall im Land finanziell gleichermaßen attraktiv zu machen.*

Die Ziffern 6 und 13 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Festlegung der Höhe oder Ausgestaltung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen obliegt nicht dem Land. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den für die Förderung der Kindertagespflege zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und derzeit zwischen den Beteiligten neu verhandelt.

Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend für die laufende Geldleistung sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des KVJS festgesetzten Beträge (§ 8b Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz) jeweils zuzüglich bestimmter Sozialversicherungsanteile nach § 23 SGB VIII. Höhere Stundensätze sind möglich.

Nach den genannten Empfehlungen betragen die laufenden Geldleistungen im Jahr 2012 5,50 Euro pro Betreuungsstunde bei den Kindern unter drei Jahren und 4,50 Euro pro Betreuungsstunde bei den Kindern ab drei Jahren. Die derzeit geltenden Empfehlungen vom 30. November 2018 sehen ab dem 1. Januar 2019 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für ein Kind im Alter von unter drei Jahren sowie 5,50 Euro pro Betreuungsstunde für ein Kind im Alter ab drei Jahren vor.

Die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren in der Tagespflege nach § 29c FAG sind der *Anlage 2* zu entnehmen.

7. *was aus ihrer Sicht für und gegen die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für eine bestimmte Anzahl an Schließtagen (z. B. analog zu den oftmals 24 Tagen in Kindertagesstätten) und für sechs Wochen im Krankheitsfall spricht;*

Für die Förderung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Bei der Kindertagespflege handelt es sich in der Regel um eine selbstständige Tätigkeit. Regelungen bei Abwesenheit sind in den gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und KVJS, die letztmalig 2018 herausgegeben und während der Coronapandemie angepasst wurden, enthalten.

Die Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und KVJS zu den „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege sehen zur „Vorübergehenden Abwesenheit des Tagespflegekinde oder der Tagespflegeperson“ Folgendes vor: „Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbedarfs der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekinde wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt. Die im Einzelfall anfallenden Beträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.“

Unter den Sonderbedingungen der Pandemiesituation mit Corona wurden die gemeinsamen Empfehlungen verschiedentlich angepasst. Mit Bezug auf die fort-dauernde Pandemiesituation haben der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der KVJS zum Beispiel mit Schreiben vom 2. Februar 2022 an die Stadt- und Landkreise sowie kreisangehörigen Städte

mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg die folgende Empfehlung abgegeben: „Wir empfehlen, die Weiterzahlung auch im Jahr 2022 wie in den Jahren 2020 und 2021 von 4 auf 6 Wochen pro Jahr auszudehnen. Dies gilt auch dann, wenn bei dem erkrankten Kinde keine COVID-19-Testung vorgenommen, keine COVID-19-Erkrankung festgestellt und keine Quarantäne vorgeschrieben wurde.“

*8. wie ein flächendeckendes Vertretungssystem eingerichtet und finanziert werden könnte, sodass Kindertagespflegepersonen im Krankheitsfall nicht in finanzielle Notlagen geraten und Eltern eine verlässliche Betreuung gewährleistet werden kann;*

Für die Förderung und die Einrichtung von Vertretungssystemen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Eine Kindertagespflegeperson ist in der Regel allein tätig. In § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII ist die Möglichkeit einer „gegenseitigen kurzzeitigen Vertretung“ der Kindertagespflegeperson aus einem „gewichtigen Grund“ aufgeführt. In einzelnen Konstellationen oder Kommunen werden Vertretungsteams gebildet.

*9. welche Lösungen sie für das gängige Problem der Tagespflegepersonen entwickelt, dass Kinder kurzfristig ohne Ersatz abspringen bzw. nach kurzer Zeit die Tagespflege wieder verlassen, sobald sie einen Betreuungsplatz in einer Kita erhalten;*

Für die Förderung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Die laufende Geldleistung wird je Kind gewährt; sie entfällt, wenn der individuell abgeschlossene Betreuungsvertrag endet. Für die genannten Fälle gibt es unterschiedliche Regelungen in den Stadt- und Landkreisen.

*10. welche regionalen Unterschiede ihr bei der finanziellen Unterstützung von Tagespflegepersonen bekannt sind, unter Darstellung der Folgen dieser Ungleichbehandlung, insbesondere mit Ausführungen zu kommunalen Freiwilligkeitsleistungen, wie der hälftigen Übernahme der Sozialversicherung, Platzpauschalen, Übernahme der Kosten für Aushilfskräfte sowie Übernahme der Miet- und Nebenkosten für die Kindertagespflege sowie Abrechnungspraktiken wie der Spitzabrechnung der laufenden Geldleistung oder die nur halbjährliche Auszahlung der Beiträge zur Sozialversicherung;*

*11. welche kommunalen Modelle zur Unterstützung der Kindertagespflegepersonen ihr bekannt sind, die gegebenenfalls Modellcharakter haben könnten;*

Die Ziffern 10 und 11 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis des Kultusministeriums gewähren im Land alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe den in den gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und KVJS vom 30. November 2018 die zum 1. Januar 2019 festgesetzten Beträge in Höhe 6,50 Euro pro Betreuungsstunde für ein Kind im Alter von unter drei Jahren sowie 5,50 Euro pro Betreuungsstunde für ein Kind im Alter ab drei Jahren.

Informationen darüber, in welcher Weise oder in welchem Umfang je nach regionalen Gegebenheiten die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auch Gemeinden die Kindertagespflegepersonen darüber hinaus unterstützen, liegen dem Kultusministerium nicht vor.

*12. wie sie das sogenannte „TigeR-Konzept“ bewertet mit Blick auf die Vor- und Nachteile für Eltern, Tagespflegepersonen und die Kommune;*

„TigeR“ ist ein Modell zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und ein geschützter Begriff. Das vom Verein Tagesmütter Reutlingen e. V. entwickelte Modellprojekt wird in Baden-Württemberg und einigen weiteren Bundesländern erfolgreich umgesetzt. Die Möglichkeit, Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen (außerhalb des Familienhaushalts, der Tagespflegeperson bzw. Personensorgeberechtigten) zu leisten, wird in § 22 Absatz 1 SGB VIII eröffnet.

In Baden-Württemberg hat sich die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu einem eigenständigen Betreuungsangebot entwickelt. Durch die gesetzliche Öffnung dieser Betreuungsform tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliches und familiennahes Betreuungssetting in einen öffentlichen Raum ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung in den Grundzügen zwar ähnlich, aber nicht mit dieser gleichzusetzen ist.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann ab zwei Kindern realisiert werden. In der Regel werden fünf bis neun Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren von zwei Tagespflegepersonen betreut. Das Angebot des Platz-Sharings erlaubt, dass insgesamt bis zu zwölf Kinder in einer Gruppe angemeldet sein können, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Ziel des Betreuungsmodells ist es, die Vorteile von familiären Strukturen mit denen der institutionellen Betreuung zu verbinden. Das Modell bietet betriebsnahe oder wohnortnahe, niederschwellige, passgenaue Betreuungslösungen, die sich an den konkreten Arbeitszeiten der Eltern und den individuellen Bedürfnissen der Kinder orientieren. Dafür entwickeln die Tagespflegepersonen, gemeinsam mit dem Unternehmen, ein individuelles pädagogisches Konzept, das den Bedürfnissen der Kinder, der Eltern und des Unternehmens gerecht wird.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen unterliegt nicht denselben gesetzlichen Anforderungen wie institutionelle Kindertageseinrichtungen. So greifen für diese Einrichtungen weder die infektionshygienischen Überwachungen des Gesundheitsamtes, noch müssen erhöhte baurechtliche Anforderungen erfüllt sein.

Der Bildungsauftrag und die weiteren Voraussetzungen (z. B. Qualifikation der Tagespflegepersonen), die Kindertagespflege erfüllen muss, unterscheiden sich von denen der institutionellen Kindertageseinrichtungen. Infolgedessen kann die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen die Qualität und den Anspruch der institutionellen Betreuung nicht in gleicher Weise erfüllen.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

## Anlage 1

Berichtsjahr (Stichtag: 1.3.)	Insgesamt	Besuchs- quote 1)	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren							
			0 bis 3		3 bis 6		6 bis 11		11 bis 14	
			zu- sammen	Besuchs- quote 1)	zu- sammen	Besuchs- quote 1)	zu- sammen	Besuchs- quote 1)	zu- sammen	Besuchs- quote 1)
2021	21 051	1,4	14 941	4,6	2 857	0,9	2 671	0,5	582	0,2
2020	22 721	1,6	15 655	4,8	3 144	1,0	3 242	0,6	680	0,2
2019	22 902	1,6	15 041	4,6	3 390	1,1	3 677	0,7	794	0,3
2018	22 561	1,6	13 948	4,3	3 586	1,2	4 191	0,8	836	0,3
2017	22 353	1,6	12 980	4,4	3 913	1,4	4 534	0,9	926	0,3

1) Anzahl der Kinder in Kindertagespflege je 100 Kinder der gleichen Altersgruppe.

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3  
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2022



**Kindertagespflegepersonen in Baden-  
Württemberg seit 2017**

Berichtsjahr (Stichtag: 1.3.)	insgesamt
2021	6 085
2020	6 512
2019	6 562
2018	6 574
2017	6 683

Quelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe  
Teil III.3  
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg;  
2022

Anlage 2**Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches für Kinder von 0 bis unter 3 Jahren in der Tagespflege (§ 29c FAG)****Jahre 2012 bis 2021**

Datenstand: Mai 2022

<b>FAG Jahr</b>	<b>Zuweisungen in 1.000 Euro</b>
2012	40.160
2013	43.706
2014	35.461
2015	48.037
2016	50.978
2017	60.321
2018	73.965
2019	83.565
2020	92.602
2021	103.122

**Statistisches Landesamt Baden-Württemberg  
Referat 51 – FAG**